

# **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Duisburg für die Kommunalwahlen am 14. September 2025**

## **- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Für die am 14. September 2025 stattfindenden Wahlen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der sieben Bezirksvertretungen gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, die **Kommunalwahlordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WähIGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, und die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444)

### **2 Wahlbezirkseinteilung**

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 16.12.2024 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in 37 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht.

Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden in der Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie des Rates ist das Gebiet der Stadt Duisburg, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes.

### **3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### **3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, zum Rat der Stadt, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen Walsum, Hamborn, Meiderich/Beeck, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte, Rheinhausen und Süd können bis spätestens **zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025, 18:00 Uhr)**, beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 12 eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend den Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stabsstelle Wahlen,  
In den Haesen, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 12**

nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0203/283 3333 ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können keine Reserveliste einreichen.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (Sonderregelungen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters s. Ziff. 3.2, für die Wahl der Bezirksvertretungen s. Ziff. 3.5).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und ihre bzw. seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk, auf einer Reserveliste und in einer Bezirksvertretung.

Die Bewerberinnen und die Bewerber und die Vertreterinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und den Bewerbern und den Ersatzbewerberinnen und den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr oder sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterin und Vertreter für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierte) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts, der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung, im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 sind die Vertreterinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und die Bewerber ab dem 01. August 2024, die Bewerberinnen und die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen (die Bekanntgabe ist am 16.12.2024 erfolgt).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **69. Tag vor der Wahl (07.07.2025, 18:00 Uhr)**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet **zum Zeitpunkt der Einreichung** zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden enthalten.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 2 Absatz 7 WählGTranspG auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

### **3.2 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin oder gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie oder er hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagstragenden zu wählen.

Die Wahlvorschlagstragenden des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

### **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 510.**

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW - GO NRW -).

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister dürfen nicht in mehreren Gemeinden kandidieren, können aber in Duisburg gleichzeitig zur Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen antreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **3.3 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)**

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 37 Wahlbezirke der Stadt Duisburg.

### **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 20.**

### **3.4 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste**

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Duisburg.

### **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine oder einen im Wahlbezirk oder für eine oder einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin bzw. aufgestellten Bewerber sein soll.

### **3.5 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen**

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften (höchstens 50) beträgt für den Stadtbezirk

<b>Walsum</b>	<b>38</b>
<b>Hamborn</b>	<b>49</b>
<b>Meiderich/Beeck</b>	<b>48</b>
<b>Homborg/Ruhrort/Baerl</b>	<b>32</b>
<b>Mitte</b>	<b>50</b>
<b>Rheinhausen</b>	<b>50</b>
<b>Süd</b>	<b>50</b>

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – die Wahlberechtigten, die in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 b Kommunalwahlordnung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a Kommunalwahlordnung (Wahlvorschlag im Wahlbezirk) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern der Name und gegebenenfalls das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Für weitere Auskünfte steht die Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, Zi. 12, 47198 Duisburg, Tel.: 0203/283 3333, Fax: 0203/283 4738, E-Mail: [wahlrecht@stadt-duisburg.de](mailto:wahlrecht@stadt-duisburg.de) zur Verfügung.

Duisburg, den 06.01.2025

Der Wahlleiter

M u r r a c k  
Stadtdirektor